jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/11/13 8ObS14/08d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.2008

Norm

KO §104
RATG TP1

Rechtssatz

Die Beurteilung der Vorinstanzen, die vom Kläger gegenüber der beklagten Partei geltend gemachten Kosten für die Forderungsanmeldung im Konkurs seien lediglich nach Tarifpost 1 des RATG zu honorieren, entspricht der klaren und in keiner Weise auslegungsbedürftigen Anordnung des Gesetzgebers; verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hiegegen nicht.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 14/08d
  Entscheidungstext OGH 13.11.2008 8 ObS 14/08d
  Bem: So auch schon 8 ObS 7/08z. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124302

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at